

Wenn der Newsletter nicht richtig dargestellt wird, [klicken Sie hier](#).



Höhne  
In der Maur  
& Partner

Rechtsanwälte

Lummerstorfer

# Der Vereinsrechtsnewsletter 1/2020

Neues und Wissenswertes aus dem  
Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von [www.vereinsrecht.at](http://www.vereinsrecht.at)

---

## Inhaltsverzeichnis:

- **Willkommen!**
- **Vereine und Kurzarbeit**
- **Coronavirus und Arbeitsrecht**
- **Generalversammlungen – ausnahmsweise virtuell?**
- **Behördliche Untersagung von Veranstaltungen – Ansprüche?**
- **Rechtsverhältnis zu Besuchern**

## Willkommen!

Während es sich die einen im Home Office eingerichtet haben, die anderen sich unter vielleicht bedenklichen Umständen abrackern, um die Gesellschaft mit dem Notwendigsten zu versorgen, und wieder andere immer noch nicht kapiert haben, was das Gebot der Stunde ist, signalisiert unser Newsletter: auch wir sind auf dem Posten! Natürlich gibt es ein Thema Nummer 1, an dem auch dieser Newsletter nicht vorbeigeht – auch wenn Gesetz- und Verordnungsgeber derzeit fast täglich für neue Normen sorgen, sodass gegebenenfalls die Aktualität dessen, was wir hier schreiben, zu überprüfen sein wird. Und da es ein Leben auch neben Corona gibt, sind uns auch noch andere Themen eingefallen – lesen Sie und lassen Sie sich überraschen! Wir wünschen Ihnen Gesundheit und alles Gute, und wenn Sie nicht zu Hause bleiben können – take care!

**Und jetzt gleich einiges zum Thema Nummer 1:**

---

- Rechtsverhältnis zu Veranstaltungsstätten
- Ersatzansprüche für Veranstalter?
- **Digitales**
- ePrivacy neu – schlägt das Pendel nun in die andere Richtung aus?
- **Bunt gemischt aus dem Vereinsrecht**
- Minderheitenrechte – 10 % wovon?
- **Kurz gefragt - schnell geantwortet**
- Kann ein Verein neben Vorstandsmitgliedern auch jemanden, der nicht Vereinsmitglied ist, als Geschäftsführer des Vereins anstellen?
- Kann ein Verein eine Rechnung für erhaltene Spendengelder ausstellen?
- Kann trotz Vier-Augen-Prinzip im Leitungsorgan auch ein einzelnes Mitglied des Leitungsorgans vertretungsbefugt sein?

## Vereine und Kurzarbeit

Das von der Regierung beschlossene Modell der **Corona-Kurzarbeit** richtet sich zwar generell an Dienstgeber, jedoch ist eine der **Voraussetzungen** der (Corona-)Kurzarbeit, dass eine **Sozialpartnervereinbarung** der für den Betrieb zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften, konkret, *zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ..... Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung während der Kurzarbeit (Kurzarbeitsunterstützung) und die näheren Bedingungen der Kurzarbeit sowie die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes getroffen werden.* (§ 37b Abs 1 Z 3 AMSG). Daran hat das COVID-19 Gesetz nichts geändert.

Dies bedeutet daher, dass Vereine (oder andere Rechtspersonen) Kurzarbeit nur in Anspruch nehmen können, wenn sie einer **kollektivvertragsfähigen Körperschaft** angehören. Ob der Verein einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft angehört ist danach zu beurteilen, ob auf die Tätigkeit des Vereins die GewO anwendbar ist. Ist dies der Fall, kommt es automatisch zur **Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer**.

Also, klären Sie, ob Ihr Verein **gewerblich** tätig ist (und über eine Gewerbeberechtigung verfügt) oder ob er einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft angehört. Wenn weder noch, dann kann die (Corona-)Kurzarbeit für Ihren Verein nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut nicht in Anspruch genommen werden.

**Details bei unserem Arbeitsrechts-Team!**

---

## Coronavirus und Arbeitsrecht

Auch wenn mancher derzeit nur hinter vorgehaltener Gesichtsmaske darüber spricht, ist das Coronavirus in aller Munde. Um Sie auch in arbeitsrechtlicher Hinsicht über den Umgang mit dem Coronavirus auf den aktuellen Stand zu bringen, haben wir für Sie Antworten zu den wichtigsten Fragen rund um das Coronavirus und das Arbeitsrecht:

- **Termine für Vereinspraktiker**
- Jahrestagung NPO
- Seminare bei ARS
- **Impressum**

### **1. Darf ein/e Dienstnehmer/in aus Angst vor einer möglichen Ansteckung am Arbeitsplatz zu Hause bleiben?**

Nein. Ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz stellt eine Verletzung der Dienstpflichten dar und kann zu einer Entlassung führen, sofern es keine Rechtfertigung dafür gibt.

Ein Fernbleiben ist nur gerechtfertigt, wenn eine objektiv nachvollziehbare Gefahr vor einer Ansteckung am Arbeitsplatz besteht, z.B., wenn es bereits zu einer Erkrankung eines/r Kollegen/Kollegin gekommen ist. Allerdings dürfte eine/r an COVID-19 erkrankte/r Kollege/Kollegin seinen/ihren Arbeitsplatz nicht mehr aufsuchen, sondern bis zur vollständigen Genesung in ärztlicher Behandlung bzw. Quarantäne sein. In diesem Fall liegt wohl keine objektive nachvollziehbare Gefahr einer Ansteckung am Arbeitsplatz vor. Ein begründetes Fernbleiben von der Arbeit aufgrund eines/einer bereits erkrankten Kollegen/Kollegin am Arbeitsplatz wird daher auch in diesem Fall nicht gegeben sein.

### **2. Darf ein/e Dienstnehmer/in bei einer behördlich angeordneten Quarantäne zu Hause bleiben?**

Ja. Falls für den Wohnort des/der Dienstnehmers/in durch behördliche Anordnung eine Quarantänezone ausgesprochen wird und er/sie diese sohin für den Weg zur Arbeit verlassen müsste, ist der/die Dienstnehmer/in nicht verpflichtet, seinen/ihren Dienst anzutreten. Dann liegt eine gerechtfertigte Dienstverhinderung vor. Der/Die Dienstgeber/in ist dennoch weiterhin verpflichtet, das Entgelt auszubezahlen.

Dienstgebern/Dienstgeberinnen schafft in diesem Fall das Epidemiegesetz Abhilfe. In diesem ist geregelt, dass Dienstgeber/innen gegenüber dem Bund Anspruch auf Vergütung für den Verdienstentgang (wozu auch das ausbezahlte Entgelt zu zählen ist) haben, der entstanden ist, weil sie ihren Betrieb aufgrund der behördlich angeordneten Präventivmaßnahmen einschränken oder sogar zusperren mussten, nicht jedoch bei freiwilliger bzw. präventiver Quarantäne aus eigener Entscheidung des/der Dienstnehmers/Dienstnehmerin.

### **3. Ist der/die Dienstnehmer/in verpflichtet, zur Arbeit zu**

## **erscheinen, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind?**

Ja. Eine Sperre der öffentlichen Verkehrsmittel, berechtigt den/die Dienstnehmer/in grundsätzlich nicht, von der Arbeit fernzubleiben, wenn die Sperre bereits vorab angekündigt worden war. Auch ein Zuspätkommen ist nicht gerechtfertigt. Vielmehr ist der/die Dienstnehmer/in dazu verpflichtet sich nach Alternativen umzusehen. Wenn daher der Weg zur Arbeit auch mit einer Mitfahrgelegenheit, dem eigenen Kfz, mit dem Fahrrad oder gar zu Fuß absolviert werden kann, ist der/die Dienstnehmer/in verpflichtet, zur Arbeit zu kommen. Nur wenn dem/der Dienstnehmer/in kein zumutbares alternatives Verkehrsmittel zu den zu den Öffis zur Verfügung steht, liegt ein Dienstverhinderungsgrund vor. Der/Die Dienstnehmer/in hat den/die Dienstgeber/in jedoch umgehend von der Dienstverhinderung zu verständigen.

### **Details bei unserem Arbeitsrechts-Team!**

---

## **Generalversammlungen – ausnahmsweise virtuell?**

Gesetz ist Gesetz, Statuten sind Statuten – und diese gehen eben vom Normalfall einer **physischen Zusammenkunft** aus, und das bedeutet, dass jede andere Art von Abstimmung von Nichtigkeit bedroht ist. Natürlich: nur, wenn jemand diese Nichtigkeit geltend macht. Will man virtuelle Generalversammlungen machen, so müsste man vorher die **Statuten ändern**. Nur – dafür braucht man ja wiederum eine Generalversammlung – das beißt sich daher in den Schwanz.

Die Frage ist, wie dringend Ihre Generalversammlung ist. Wenn Sie nicht gerade aufgrund des Ablaufs der Funktionsdauer den Vorstand neu wählen müssen, dann sollten Sie einfach verschieben. Läuft allerdings Ihr Vorstand ab, so ist das problematisch.

Hier also die pragmatische Sichtweise: Wie viele stimmberechtigte Mitglieder gibt es? (Je mehr Mitglieder, desto größer die statistische Wahrscheinlichkeit, dass es irgendjemand ganz genau nimmt, wenn ihm ein formaler Fehler gerade brauchbar erscheint.) Die Vereinsbehörde kümmert sich nicht

darum, wie ein Beschluss zustande gekommen ist. Man könnte die Mitglieder in Anbetracht der besonderen Situation daher fragen, ob sie mit einer Abstimmung im Umlauf einverstanden wären, da der Verein sonst handlungsunfähig wäre (in das ZVR kann schließlich jeder hineinschauen und sehen, dass der Vorstand abgelaufen ist), außerdem wäre es schon riskant, wenn ein nicht mehr vertretungsbefugter Vorstand Rechtsgeschäfte abschließt. Natürlich müsste man den Mitgliedern sagen, dass man sofort, wenn sich die Situation normalisiert hat, eine „ganz normale“ Mitgliederversammlung einberufen würde. Und wenn kein Mitglied gegen eine solche Vorgangsweise protestiert, dann würde ich das riskieren – durchaus im Bewusstsein, dass auch eine vorherige allgemeine Zustimmung der Mitglieder nicht viel hilft, wenn ein Mitglied dann doch Nichtigkeit geltend machen würde.

Bei den **Rechnungsprüfern** ist die Sache wesentlich einfacher. Hier sieht § 5 Abs. 5 Vereinsgesetz vor, dass dann, wenn eine Bestellung der Rechnungsprüfer noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig ist, diese vom Aufsichtsorgan, fehlt ein solches, **vom Leitungsorgan auszuwählen** sind.

Diese Norm ist ein Notnagel für Situationen, wenn ein Rechnungsprüfer mitten in seiner Funktionsperiode ausfällt, es liegt nahe, diese Regel aber auch auf die jetzige Sondersituation anzuwenden.

#### **Und hier die besondere Dienstleistung von h-i-p:**

Wir bieten an, die Abwicklung einer Generalversammlung im Wege einer Videokonferenz durchzuführen und sowohl juristisch als auch technisch zu betreuen.

Die Abwicklung umfasst:

- die Einladung der Mitglieder mittels E-Mails;
- Bereitstellung und Betrieb der IT-Infrastruktur zur Abwicklung der Videokonferenz;
- Bereitstellung eines Besprechungszimmers für den Vorstand samt Kamera und Mikrofon;
- technische Abwicklung von anonymen Abstimmungen direkt in der Videokonferenz;
- Protokollierung der Ergebnisse;

- technische Bereitstellung zur Möglichkeit einer Diskussion (wahlweise in Textform, mittels Audio und/oder Video).

**Fragen Sie unseren Partner Mag. Markus Dörfler!**

---

### **Behördliche Untersagung von Veranstaltungen – Ansprüche?**

Der BMSGPK (Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) hat mit Erlass vom 10.3.2020 Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen auf Grundlage des § 15 Epidemiegesetz erlassen; damit hat er die Bezirksverwaltungsbehörden (Gesundheitsämter) angewiesen, durch Verordnung zu verfügen, dass sämtliche Veranstaltungen zu untersagen sind, bei denen mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen. Dieser Erlass ist aktuell weiterhin in Geltung.

Überdies hat der BMSGPK auf Grundlage des am 15.3.2020 in Kraft getretenen COVID-19-Maßnahmengesetzes für den Zeitraum vom 16.3.2020 bis einschließlich 22.3.2020 eine **Verordnung** erlassen, gemäß der – mit wenigen Ausnahmen - **zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Betreten öffentlicher Orte verboten** ist. Die Durchführung von Veranstaltungen, auch für weniger als 500 (Outdoor)/100 (Indoor) Personen ist von diesem Verbot umfasst und unterliegt keiner der in der Verordnung genannten Ausnahmen; diese Ausnahmen sind nur „Betretungen, die (i) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind, (ii) zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen, (iii) die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind (und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann) und (iv) für berufliche Zwecke erforderlich sind (und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann).

**Somit ist aktuell die Durchführung jeglicher Veranstaltung**

**untersagt** – wer sich daran nicht hält, dem drohen empfindliche Geldstrafen; auch an strafrechtliche Konsequenzen ist zu denken, weil selbst die fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten unter gerichtlicher Strafe steht. Überdies wären auch zivilrechtliche Schadenersatzansprüche die Folge.

Die Untersagung einer Veranstaltung auf Grundlage des Epidemiegesetzes und der Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist jedenfalls als „höhere Gewalt“ zu qualifizieren.

#### **Rechtsverhältnis zu Besuchern:**

Die zwischen Besucher und Veranstalter vereinbarte Leistung, nämlich die Veranstaltung, kann nicht erbracht werden – die Leistung wird somit (unverschuldet) nachträglich unmöglich und zwar im Sinn eines zufälligen (unverschuldeten) Unmöglichwerdens (§ 1447 ABGB). Diese nachträgliche Unmöglichkeit, an der niemand ein Verschulden trifft, hat die Aufhebung der Leistungspflicht auf beiden Seiten zur Folge (somit eine Aufhebung des Vertrags ipso iure und ohne Rücktrittserklärung). Bereits erbrachte Leistungen sind zurückzustellen (§ 1447 Satz 3 ABGB, § 1435 ABGB, *condictio causa finita*) – jede Partei ist so zu stellen, wie sie stünde, wäre der Vertrag nicht abgeschlossen worden; das für die Tickets bezahlte Entgelt ist zurückzuzahlen (allenfalls mit Ausnahme bereits entstandener Spesen wie z.B. Portokosten). Schadenersatzansprüche gibt es keine – es liegt ja kein Verschulden vor.

Nachträgliche Unmöglichkeit ist aber immer erst dann gegeben, wenn die Leistung tatsächlich nicht mehr wiederholt/erbracht werden kann – bei Verschiebungen bliebe der Vertrag aufrecht und der Besucher müsste einen Rücktritt erklären, wenn er z.B. am verschobenen Termin keine Zeit zum Besuch der Veranstaltung hat. Wir empfehlen Veranstaltern daher, Möglichkeiten der Verschiebung von Veranstaltungen zu prüfen.

#### **Rechtsverhältnis zu Veranstaltungsstätten:**

Veranstaltungsstätten (Venues) werden von Veranstaltern regelmäßig gemietet (auf Grundlage eines Bestandvertrags). Gemäß § 1104 ABGB hat ein Mieter keinen Mietzins zu

entrichten, wenn der Mietgegenstand wegen sogenannter außerordentlicher Zufälle nicht gebraucht oder benutzt werden kann. Bei außerordentlichen Zufällen handelt es sich um elementare Ereignisse, die stets einen größeren Personenkreis treffen und von Menschen nicht beherrschbar sind. Außerordentlichen Zufällen gleichzuhalten sind von den Vertragsparteien nicht provozierte hoheitliche Verfügungen – die behördlich aktuell verfügte Untersagung von Veranstaltungen ist eine solche hoheitliche Verfügung.

Wir empfehlen aber dringend, die jeweiligen Mietverträge zu prüfen. § 1104 ABGB gilt dann, wenn nichts Anderslautendes geregelt ist, kann aber – zumindest zwischen Unternehmern – vertraglich abbedungen werden.

### **Ersatzansprüche für Veranstalter?**

Aktuell sind keine Rechtsgrundlagen ersichtlich, die jedenfalls einen Anspruch auf Ersatzleistung für zu unterlassene Veranstaltungen gewähren. Denn:

Das **Epidemiegesetz selbst bietet keine Anspruchsvoraussetzung** für einen Ersatz von Einnahmeausfällen aufgrund der aktuellen (COVID-19 bedingten) Untersagung von Veranstaltungen; Maßnahmen gegen das Zusammenströmen von größeren Menschenmengen iSd § 15 EpidemieG sind nämlich in § 32 EpidemieG (diese Bestimmung regelt Ansprüche auf Verdienstentgang) nicht genannt. COVID-19 zählt auch nicht zu den in § 20 EpidemieG genannten Krankheiten, die einerseits die Schließung von Betriebsstätten ermöglichen und andererseits Ansprüche auf Verdienstentgang iSd § 32 EpidemieG für Unternehmen, deren Betrieb gesperrt worden ist, vorsehen.

Der Nationalrat hat zwar am 15.3.2020 (u.a.) das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-MaßnahmenG) erlassen; dieses Gesetz ist die Grundlage für die vorgenannte Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19. **Das COVID-19-MaßnahmenG selbst sieht jedoch keine Regelungen über finanzielle Abgeltungen oder den Ersatz von Einnahmeausfällen vor.**

Der Nationalrat hat am 15.3.2020 aber auch das **Bundesgesetz über die Einrichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds** (COVID-19-FondsG) erlassen. Der BMF richtet damit den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds ein, der mit bis zu EUR 4 Milliarden dotiert wird und dessen Ziel es ist, den Bundesministerien die notwendigen finanziellen Mittel zur Bewältigung der COVID-19-Krise zur Verfügung zu stellen. Gemäß § 3 Abs 1 Z 5 des COVID-19-FondsG ist vorgesehen, die **finanziellen Mittel des Fonds auch für Maßnahmen zur Abfederung von Einnahmeausfällen in Folge der Krise** zu verwenden; gemäß § 3 Abs 1 Z 5 des COVID-19-FondsG sollen die Mittel auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem EpidemieG dienen. Der BMF hat per Verordnung Richtlinien für die Abwicklung der Fondsmittel festzulegen – der **BMF hat diese Verordnung aber bisher nicht erlassen**. Derzeit ist daher nicht absehbar, welche konkreten „Einnahmeausfälle in Folge der Krise“ von diesen Richtlinien erfasst sein werden. Wir prüfen täglich (mehrmals), ob der BMF die Verordnung erlässt und werden uns umgehend nach deren Erlassung mit ihr beschäftigen – dann werden wir mehr Klarheit darüber haben, welche Einnahmeausfälle über finanzielle Mittel des Fonds abgegolten bzw. in welchem Umfang dies geschehen soll.

Sollten Sie weitere Fragen zum Coronavirus und dessen Auswirkungen auf das Veranstaltungswesen haben, steht Ihnen unser auf das Veranstaltungsrecht spezialisierter Partner **Gunther Gram** zur Verfügung:

Tel.: (43-1) 521 75-41

E-Mail: [gunther.gram@h-i-p.at](mailto:gunther.gram@h-i-p.at)

---

## Digitales

### ePrivacy neu – schlägt das Pendel nun in die andere Richtung aus?

Aufgrund der Entscheidung des EuGH vom 1.10.2019 (C-673/17 – Planet49) haben viele Websitebetreiber gerade erst ihre **Cookiebanner** angepasst. Dabei sprach der EuGH im Wesentlichen nur deutlich aus, was bei genauerem Studium der Rechtsvorschriften ohnehin klar sein musste: Wenn eine **Einwilligung für das Setzen von Cookies** eingeholt wird, dann

muss diese von den Usern durch ein aktives Verhalten in Kenntnis der Sachlage erteilt werden. Die vorangehakte Checkbox, der auf „Ja“ gestellte Regler oder ein simples „OK“ auf dem Banner lassen sich seither nicht mehr als „Graubereich“ rechtfertigen.

Die derzeit geltenden rechtlichen Anforderungen an den Einsatz von marketingrelevanten Cookies stellen die Onlinewerbewirtschaft vor ein **Dilemma**. Wenn Internetnutzer gefragt werden, ob sie ihr Verhalten beobachten lassen wollen, was werden die meisten dann antworten? Auf der anderen Seite fühlen sich die Nutzer durch die allgegenwärtigen, immer größeren Cookiehinweise genervt.

Eine Auflösung der aktuellen Situation erhoffen sich alle Seiten von der **ePrivacy-Verordnung**. Die Vorstellungen dazu gehen allerdings weit auseinander. Nachdem die bisherigen Entwürfe der Verordnung keine Einigung unter den beteiligten Interessensgruppen gefunden haben, versucht die kroatische Ratspräsidentschaft einen neuen Anlauf, der als Gegenbewegung des Pendels bezeichnet werden kann. Der Letztstand vom 6.3.2020 ist unter der Adresse [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST\\_6543\\_2020\\_INIT&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_6543_2020_INIT&from=EN) ) abrufbar.

Wohl deshalb, weil die Einwilligung zu Marketingcookies schwierig zu bekommen ist, sollen solche Cookies durch das „berechtigte Interesse“ der Websiteanbieter ganz ohne eine Einwilligung gesetzt werden können. Schließlich, so liest man in den Erwägungsgründen, werden die Nutzer mittlerweile schon so oft aufgefordert, der Speicherung von Daten in ihren Endgeräten zuzustimmen, dass sie die Informationen darüber in ihrer Überforderung möglicherweise gar nicht mehr lesen.

Zu den „berechtigten Interessen“ zählt der jüngste Entwurf ausdrücklich die Interessen der Betreiber von gänzlich oder überwiegend werbefinanzierten Webangeboten, also Plattformen, die ohne eine direkte Geldleistung konsumiert werden können, etwa Onlinezeitungen oder audiovisuelle Mediendienste.

Allerdings dürfen die derart gewonnenen Daten nicht für die Erstellung von individuellen Nutzerprofilen verwendet und auch nicht ohne vorherige Anonymisierung an Dritte weitergegeben werden. Darüber hinaus sind weitere Anforderungen an die Berufung auf ein „berechtigtes Interesse“ vorgesehen, wie eine – allerdings durch den

Anbieter selbst vorzunehmende – Abschätzung der Folgen. Die Betroffenen sind zu informieren und bekommen ein Widerspruchsrecht.

Werden wir also in Zukunft wieder weniger Cookiebanner sehen? Wir halten Sie auf dem Laufenden. Wenn Sie wissen wollen, ob Ihre Website die derzeit geltenden Anforderungen erfüllt, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

---

## **Bunt gemischt aus dem Vereinsrecht**

### **Minderheitenrechte – 10 % wovon?**

Nach § 5 Abs. 2 VereinsG kann 1/10 der Mitglieder vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen, dieses 1/10 hat auch noch andere Minderheitenrechte. Die interessante Frage ist nur: 1/10 wovon?

Nun findet sich in nicht wenigen Statuten der Passus, dass 1/10 der ordentlichen Mitglieder vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen könne. Das ist gesetzwidrig! Wieso, lautet die Gegenfrage – schließlich sind (in den meisten Vereinsstatuten) ja nur die ordentlichen Mitglieder berechtigt, an der Mitglieder-versammlung teilzunehmen und dort Anträge zu stellen, wer also sonst sollte die Grundgesamtheit für die Berechnung dieses Zehntel sein? Das Gesetz differenziert allerdings nicht zwischen verschiedenen Mitgliederkategorien. Und dieser Frage könnte man entgegenhalten, dass es ja durchaus Mitglieder geben kann, die zwar selbst an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, dennoch aber ein legitimes Interesse haben, dass eine Mitgliederversammlung zu einem bestimmten Thema stattfindet.

Andererseits wiederum schraubt das Abstellen auf die Gesamtheit aller Mitglieder die Zahl der für die Durchsetzung eines Minderheitenrechts erforderlichen Mitstreiter möglicherweise ganz schön in die Höhe. Wie lösen wir also diesen Widerspruch – einerseits soll man dem Gesetz Genüge tun, andererseits soll das Minderheitenrecht ja auch praktisch durchsetzbar sein.

Ganz einfach: Um eines kommen wir nicht herum, nämlich, dass die Statuten vorsehen, dass die Minderheitenrechte einem

Zehntel aller Mitglieder zustehen. Daneben aber – den demokratischer darf man immer sein – kann man normieren, dass außerdem beispielsweise 1/10 der ordentlichen Mitglieder zur Wahrnehmung der Minderheitenrechte legitimiert ist.

Und wie ist das mit Vereinen, die ein **Repräsentationsorgan** haben, bei denen also nicht alle Mitglieder in die Generalversammlung strömen, sondern nur deren Delegierte? Wem steht das Minderheitenrecht zu, den Mitgliedern oder den Delegierten? Jedenfalls einmal den Mitgliedern, denn so steht es im Gesetz (das auf den Sonderfall eines Repräsentationsorgans nicht Rücksicht nimmt). Außerdem wohl auch (aber das ist unsere bloße Lehrmeinung) einem Zehntel der Delegierten. Vorsichtshalber sollte man das so in die Statuten hineinschreiben. Probleme können sich natürlich ergeben, wenn diese Delegierten immer erst unmittelbar vor einer Generalversammlung zu wählen sind. Tja, alle Probleme kann dieser Newsletter auch nicht lösen ... (aber die Statuten, die können das!)

---

### **Kurz gefragt - schnell geantwortet:**

#### **Kann ein Verein neben Vorstandsmitgliedern auch jemanden, der nicht Vereinsmitglied ist, als Geschäftsführer des Vereins anstellen?**

Die Geschäftsführung und Vertretung eines Vereins sind grundsätzlich Aufgaben des Leitungsorgans (Vorstand). Es ist aber ohne weiteres möglich, eine außenstehende Person – diese muss weder Mitglied noch Vorstandsmitglied sein – als Geschäftsführer einzusetzen. Der eingesetzte Geschäftsführer muss für die ihm übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten eine entsprechende Vollmacht vom Verein erhalten.

Dem Geschäftsführer kann rechtsgeschäftlich Vollmacht eingeräumt werden oder aber der Verein kann den Geschäftsführer auch als eigenes Organ in den Vereinsstatuten verankern und damit dem Geschäftsführer organschaftliche Vertretungsmacht einräumen (in diesem Fall steht der Geschäftsführer auch im Zentralen Vereinsregister). In jedem Fall sollte seine Tätigkeit als Geschäftsführer klar abgegrenzt und insbesondere (etwa in einer Geschäftsordnung) festgehalten werden, welche Geschäftsführungshandlungen der Zustimmung des Leitungsorgans bedürfen bzw. was in dessen ausschließliche

Zuständigkeit fällt. (Und nur der Klarheit halber: Solche Beschränkungen wirken nur im Innenverhältnis – organschaftliche Vertretungsmacht ist immer, abgesehen von Gesamtvertretung, im Außenverhältnis unbeschränkt.)

Natürlich kann ein Verein auch Vorstandsmitglieder als Geschäftsführer anstellen. Hier ist zu beachten, dass das vereinbarte Entgelt einem Drittvergleich standhält (also in etwa das ausmacht, was für eine vergleichbare Position in einer vergleichbaren Branche gezahlt wird), da sonst der Verdacht aufkommen könnte, dass der Verein lediglich Deckmantel für die Erwerbstätigkeit der Vorstandsmitglieder ist, die auf diese Weise Gewinn abschöpfen. Dies würde dem ideellen Charakter eines Vereines widersprechen.

### **Kann ein Verein eine Rechnung für erhaltene Spendengelder ausstellen?**

Nein, denn eine echte Rechnung setzt eine Gegenleistung voraus. In aller Regel erhält der Spender für sein Geld eben keine Gegenleistung.

Anders wäre der Fall bei einem Sponsoring gelagert, bei dem eine Gegenleistung – beispielsweise in Form einer Bandenwerbung oder dem Platzieren von Logos auf Website und Drucksorten – vorliegt. Da ein Sponsor für sein Geld eine Gegenleistung erhält – in unserem Beispiel von Form von Werbung – hat der Verein, wie für jede entgeltliche Leistung, eine Rechnung auszustellen.

Für eine Spende ohne Gegenleistung gibt es keine Rechnung im engeren Sinn. Der Verein kann aber, wenn es der Spender wünscht, den Eingang der Spende bestätigen. (Der spendenbegünstigte Verein muss natürlich die Meldung an die Finanz machen.)

### **Kann trotz Vier-Augen-Prinzip im Leitungsorgan auch ein einzelnes Mitglied des Leitungsorgans vertretungsbefugt sein?**

Das Vereinsgesetz kennt ein gemäßigtes Vier-Augen-Prinzip. Zwar muss das Leitungsorgan eines Vereins aus mindestens zwei natürlichen Personen (vier Augen) bestehen, es müssen aber nicht sämtliche Mitglieder des Leitungsorgans auch tatsächlich

vertretungsbefugt sein. Es ist daher möglich, dass von zwei Mitgliedern des Leitungsorgans eines der beiden Mitglieder ein bezahlter Angestellter des Vereins ist, Einzelvertretungsbefugnis hat und alleine die Geschäfte des Vereins führt – während das zweite Mitglied nur ehrenhalber tätig ist, keine Vertretungsbefugnis hat und auch sonst seine Funktionen im Verein eingeschränkt sind.

**You ain't seen nothing yet** – nämlich den neuen Blog von h-i-p! Auf [www.h-i-p.at](http://www.h-i-p.at) gibt's jetzt einen Blog mit Kraut & Rüben aus der Welt des Rechts, aber immer praxisbezogen und anwenderfreundlich! Gehet hin und leset, und Ihr werdet der Weisheit teilhaftig werden (Lukas 6/39, oder so ähnlich ...)

---

## **Termine für Vereinspraktiker**

### **Jahrestagung NPO**

Auch wenn noch niemand weiß, was im Mai sein wird – jedenfalls schon jetzt im Kalender dick rot anstreichen: Am **12. Mai 2020** findet in Wien erstmals die vom **Verlag Manz** veranstaltete **Jahrestagung NPO** statt. Allein die Tatsache, dass Thomas Höhne und Maximilian Kralik die Tagungsleiter sind (und auch das Programm entwerfen), spricht für Qualität.

### **Seminare bei ARS**

**7. Mai 2020:** Gunther Gram (Partner von H-I-P):  
**Veranstalterhaftung: Alle relevanten haftungsrechtlichen Grundlagen – Wie können Sie sich absichern?**

**27. Mai 2020:** Höhne, Lummerstorfer und andere: **Der Verein – Aktuelle Rechts- und Steuerfragen**

Details zu diesen Seminaren finden Sie [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

---

**Bis zum nächsten Newsletter dann!**

Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung!

**Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer**

Dr. Thomas Höhne  
Höhne, In der Maur & Partner  
Rechtsanwälte GmbH & Co KG  
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20  
Telefon +43 1 521 75 – 31  
E-Mail [thomas.hoehne@h-i-p.at](mailto:thomas.hoehne@h-i-p.at)

Mag. Andreas Lummerstorfer  
LUMMERSTORFER Steuerberatung  
& Wirtschaftsprüfung GmbH  
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10  
Telefon +43 1 532 93 68  
E-Mail [a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at](mailto:a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at)

*Impressum:*

***Medieninhaber:*** *Höhne, In der Maur & Partner  
Rechtsanwälte GmbH & Co KG Mariahilfer Straße  
20  
A-1070 Wien  
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0,  
[www.h-i-p.at](http://www.h-i-p.at)  
[office@h-i-p.at](mailto:office@h-i-p.at)*

***Vollständiges Impressum und Offenlegung gem.  
§ 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:  
<https://h-i-p.at/impressum-credits/>***

***[Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier.](#)***

***Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, klicken Sie hier: [Newsletter abbestellen](#)***

---